

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980 Ausgegeben am 6. November 1980 180. Stück

- 468.** Verordnung: Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A
469. Verordnung: Suchtgiftverordnungsnovelle 1980
470. Kundmachung: Kundmachung gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln

468. Verordnung der Bundesregierung vom 14. Oktober 1980 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 196 des BDG 1979, BGBl. Nr. 333, und des § 19 Abs. 2 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A mit Ausnahme folgender Verwendungen:

1. Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion,
2. Dienst der Ärzte und der Tierärzte an Ämtern und Anstalten,
3. Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst,
4. diplomatischer Dienst und Auslandskulturdienst,

5. Finanzdienst, Bodenschätzungsdienst, Betriebsprüfungsdienst, technischer Finanzdienst und Dienst in der Finanzprokuratur,
6. Dienst in Justizanstalten und in der Bewährungshilfe,
7. Dienst in der Österreichischen Postsparkasse,
8. Dienst im Patentamt,
9. Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, soweit für die betreffende Verwendung eine Grundausbildung im Rahmen der Post- und Telegraphenverwaltung vorgesehen ist,
10. schulpsychologischer Dienst und Studentenberatungsdienst,
11. technischer Dienst im Eich- und Vermessungswesen.

Ausbildung

§ 2. An der Verwaltungsakademie sind für die nachstehend angeführten Gegenstände Ausbildungslehrgänge einzurichten:

| | |
|---|---|
| 1. a) Österreichisches Verfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung seiner Anwendung sowie Behördenorganisation | für die rechtskundigen Dienste |
| b) Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation | für die übrigen Verwendungen |
| 2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten | für alle Verwendungen |
| 3. Grundzüge des Haushaltsrechtes | |
| 4. a) Verwaltungsverfahrenrecht unter besonderer Berücksichtigung seiner Anwendung und Kanzleiordnung | für die rechtskundigen Dienste |
| b) Verwaltungsverfahrenrecht und Kanzleiordnung | für die übrigen Verwendungen |
| 5. Wesentliche Elemente des Verwaltungsrechtes und Technik der Rechtssetzung | für die rechtskundigen Dienste (mit Ausnahme des bergbehördlichen Dienstes) |

| | |
|--|---|
| 6. Organisationslehre und Organisationsstruktur der öffentlichen Verwaltung | für die rechtskundigen Dienste und den Sozial- und Wirtschaftsdienst |
| 7. Grundzüge der automationsunterstützten Datenverarbeitung | für die rechtskundigen Dienste, den Sozial- und Wirtschaftsdienst und den statistischen Dienst |
| 8. Grundzüge der Wirtschaftspolitik | für die rechtskundigen Dienste, den Sozial- und Wirtschaftsdienst und den Redaktionsdienst |
| 9. Arbeitnehmerschutz | für die technischen Dienste |
| 10. Zivilternikerwesen | für die technischen Dienste (mit Ausnahme des kriminaltechnischen Dienstes und der technischen Dienste im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, im Hauptmünzamt und bei den Behörden des Punzierungswesens) |
| 11. Gesprächs-, Argumentations- und Interviewtechnik sowie serviceorientiertes Verhalten | für alle Verwendungen |

§ 3. (1) Das Zuweisungserfordernis zum Lehrgang im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 2 BDG 1979 erfüllen jene Bediensteten, die am Beginn des Lehrganges seit mindestens sechs Monaten in einer Verwendung stehen, für die der erfolgreiche Abschluß dieser Grundausbildung als Definitivstellungserfordernis vorgeschrieben ist.

(2) Am Beginn des Lehrganges ist eine mindestens zweitägige Einführungsveranstaltung über grundsätzliche Fragen der Verwaltung und des öffentlichen Dienstes, insbesondere über den Aufbau der Verwaltung, ihre Aufgaben und ihre Stellung in der Gesellschaft, abzuhalten.

(3) Die Bediensteten haben am Ende des Lehrganges in den gemäß § 2 Z 1 lit. a und 6 bis 8 für sie vorgesehenen Gegenständen je eine zweistündige Klausurarbeit abzufassen. Die Themenstellung und die Bewertung dieser Arbeiten obliegen dem Vortragenden des betreffenden Gegenstandes.

(4) Hat ein Bediensteter mehr als ein Drittel des für ihn vorgesehenen Ausbildungslehrganges versäumt, so ist die Zuteilung (Zulassung) zum Lehrgang zu widerrufen.

§ 4. (1) In jenen Gegenständen der Dienstprüfung, die im § 2 nicht angeführt sind, erfolgt die Ausbildung durch Selbststudium und in der Regel durch praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz).

(2) Sind in einem solchen Gegenstand genügend Kandidaten vorhanden, kann der fachlich zuständige Bundesminister ergänzend eine gemeinsame lehrgangsmäßige Ausbildung durchführen.

Dienstprüfung

§ 5. (1) Die Absolventen des Lehrganges sind vom Direktor der Verwaltungsakademie zur Dienstprüfung zuzuweisen.

(2) Zur Dienstprüfung sind ferner Bedienstete zuzulassen, die zwar den Lehrgang nicht absolviert haben, die aber die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 und 2 BDG 1979 erfüllen.

(3) Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

Schriftliche Prüfung

§ 6. (1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind in einem der Verwendungsgruppe A angemessenen Schwierigkeitsgrad zu erstellen und dem Stoffgebiet zu entnehmen, das für die mündliche Prüfung des Bediensteten vorgesehen ist. Bei der Themenstellung ist auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Klausurarbeit in den technischen Fächern darf nicht mehr als acht Stunden dauern, wenn sie zeichnerische Darstellungen umfaßt oder wenn technische Planungsaufgaben zu lösen sind.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann vorgelegte einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bediensteten, soweit sie nicht für die Erlangung eines akademischen Grades maßgebend waren, einer erfolgreichen Ablegung der schriftlichen Prüfung gleichhalten.

Mündliche Prüfung

§ 7. (1) Die mündliche Prüfung umfaßt die im § 2 Z 1 bis 10 für die betreffende Verwendung

vorgesehenen Gegenstände, ausgenommen jene, in denen der Bedienstete eine positiv bewertete Klausurarbeit (§ 3 Abs. 3) abgefaßt hat.

(2) Die mündliche Prüfung umfaßt außerdem die Gegenstände, die nach der Anlage zu dieser Verordnung für die betreffende Verwendung vorgesehen sind oder die entsprechend den Vorschriften dieser Anlage von der Dienstbehörde bestimmt wurden. Die Dienstbehörde hat bei der in der Anlage vorgesehenen Auswahl der Gegenstände auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

(3) Bei den in der Anlage angeführten Gegenständen sind auch — soweit dort nichts anderes bestimmt wird — die mit dem betreffenden Gegenstand in sachlichem Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften zu prüfen, soweit dies für die betreffende Verwendung in Betracht kommt.

Prüfungszeugnis

§ 8. Im Prüfungszeugnis sind — mit Ausnahme des im § 2 Z 11 angeführten Gegenstandes — sämtliche Gegenstände anzuführen, auf die sich die Grundausbildung erstreckt hat. Ausmaß und Umfang der Anrechnung einer Ausbildung oder Prüfung gemäß § 35 BDG 1979 sind im Prüfungszeugnis zu bezeichnen.

Prüfungskommission

§ 9. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundeskanzleramt einzurichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A oder gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen sowie sonstige, in ihrem Fach anerkannte, wissenschaftlich tätige Personen bestellt werden. Vortragende beim Lehrgang sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

Prüfungssenat

§ 10. (1) Der Prüfungssenat darf neben dem Vorsitzenden nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen. Eine Überschreitung dieser Zahl ist nur zulässig, wenn sich die mündliche Prüfung auf mindestens einen der im § 3 Abs. 3 angeführten Gegenstände erstreckt.

(2) Die im § 2 Z 1, 2, 4 und 5 angeführten Gegenstände sind von rechtskundigen Senatsmitgliedern zu prüfen.

(3) Für Prüfungen von Kandidaten

1. der rechtskundigen Dienste ist ein rechtskundiger Bediensteter,
2. der technischen Dienste ist ein Absolvent einer technischen Universität oder Fakultät als Senatsvorsitzender heranzuziehen.

Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 11. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann nachstehende Ausbildungen und Prüfungen gemäß § 35 Abs. 1 BDG 1979 auf die Grundausbildung anrechnen:

1. Prüfung für den Apothekerberuf,
2. Staatsprüfung für den höheren Forstdienst,
3. Richteramts-, Rechtsanwalts- und Notariatsprüfung,
4. Ziviltchnikerprüfung,
5. erfolgreich abgeschlossene EDV-Kurse, soweit in ihnen Kenntnisse in dem für den Gegenstand „Grundzüge der automationsunterstützten Datenverarbeitung“ erforderlichen Umfang vermittelt werden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

Dienst im Agrar- und Ernährungswesen

§ 12. Im Dienst im Agrar- und Ernährungswesen kann die Dienstbehörde mit Rücksicht auf die Verwendung des Bediensteten vorschreiben, daß vom Gegenstand „Landwirtschaft (einschließlich Ernährungswesen)“ ausschließlich bestimmte Teilgebiete zu prüfen sind, die der Bedienstete allerdings besonders eingehend zu beherrschen hat. Wenn es der Stoffumfang erfordert, kann die Dienstbehörde bestimmen, daß diese Teilgebiete fachlich auf zwei Prüfer aufzuteilen sind.

Akademische Restauratoren

§ 13. (1) Akademische Restauratoren haben für die Zulassung zur Dienstprüfung zusätzlich eine dreijährige künstlerische Ausbildung oder Verwendung im betreffenden Fachgebiet nachzuweisen.

(2) Akademische Restauratoren haben an Stelle der schriftlichen Prüfung im Rahmen einer praktischen Prüfung in ihrem Fachgebiet eine Probearbeit (schwierige, der Tätigkeit eines akademischen Restaurators entsprechende abgeschlossene Restaurierung) vorzulegen. Die Themenstellung obliegt dem fachlich in Betracht kommenden Mitglied des Prüfungssenates.

Archivdienst

§ 14. Im Archivdienst entfällt bei der mündlichen Prüfung der Gegenstand „Archivwesen“, wenn der Bedienstete die Staatsprüfung des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung erfolgreich abgelegt hat.

Bergbehördlicher Dienst

§ 15. Im bergbehördlichen Dienst hat die Klausurarbeit der schriftlichen Prüfung zwei Themen

zu umfassen. Je eines ist den Gegenständen „Bergrecht“ und „Technische Angelegenheiten des Montanwesens“ zu entnehmen.

Dolmetscher und Übersetzer

§ 16. Im Dienst der Dolmetscher und Übersetzer ist an Stelle der schriftlichen Prüfung und der gemäß § 7 Abs. 2 vorzusehenden Gegenstände die Kenntnis einer zusätzlichen Fremdsprache im Ausmaß der Universitätssprachprüfung beider Leistungsstufen nachzuweisen.

Dienst im Forstwesen

§ 17. (1) Für den Dienst im Forstwesen tritt an die Stelle des erfolgreichen Abschlusses der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst.

(2) Für den Dienst im Forstwesen in der Wildbach- und Lawinerverbauung sind überdies folgende Erfordernisse zu erfüllen:

1. für Absolventen des Studienganges „Wildbach- und Lawinerverbauung“: die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen in den Gegenständen „Hydrobiologie I (Fischereiwirtschaft) mit Übungen“, „Hydrobiologie II (Gewässerschutz)“ und „Alpschutz und Alpverbesserungen mit Übungen“ an der Universität für Bodenkultur, ferner der Nachweis des erfolgten Vorlesungsbesuches im Gegenstand „Agrarische Operationen“ an dieser Universität,
2. in den übrigen Fällen: zusätzlich zu den in Z 1 angeführten Erfordernissen die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen in den Gegenständen „Wildbach- und Lawinerverbauung“, „Stahlbetonbau I“, „Baubetriebslehre I“, „Hydraulik I“, „Gewässerkunde“ und „Wasserwirtschaft und allgemeiner Wasserbau“ an der Universität für Bodenkultur.

Kriminaltechnischer Dienst

§ 18. Im kriminaltechnischen Dienst ist an Stelle der schriftlichen Prüfung im Rahmen einer praktischen Prüfung eine gestellte kriminaltechnische Aufgabe zu lösen und ein schriftliches Gutachten hierüber zu erstatten. Die Themenstellung obliegt dem fachlich in Betracht kommenden Mitglied des Prüfungssenates.

Verwendung im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

§ 19. Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung wird die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A durch die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung für Offiziere des In-

tendanzdienstes oder der Grundausbildung für Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes ersetzt.

Pädagogisch-administrativer Dienst

§ 20. Im pädagogisch-administrativen Dienst ist für die Zulassung zur Dienstprüfung zusätzlich die Erfüllung der Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppen L PA oder L 1 nachzuweisen.

Verwendung im Rechnungshof

§ 21. (1) Bei Verwendung im Rechnungshof hat sich die Grundausbildung auch auf die Gegenstände

1. Allgemeine Staatsverrechnung (allgemeine Verrechnungslehre; staatliches Rechnungs- und Kontrollwesen),
2. Österreichische Staatsverrechnung (Verrechnung des Bundes; Grundzüge der Verrechnung der Länder und Gemeinden),
3. Grundzüge des Finanzrechtes und
4. Grundlagen des Prüfungswesens in der öffentlichen Verwaltung und den öffentlichen Unternehmungen und Grundzüge der Organisationslehre

zu erstrecken.

(2) Die zusätzliche Ausbildung und Prüfung in diesen Gegenständen hat im Rahmen der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B — Rechnungsdienst nach der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B, BGBl. Nr. 9/1979, zu erfolgen. Von dem im Abs. 1 Z 4 angeführten Gegenstand ist jedoch das Teilgebiet „Grundzüge der Organisationslehre“ nicht zu prüfen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Bedienstete bereits die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B — Rechnungsdienst oder eine für den Rechnungsdienst der Verwendungsgruppe B früher vorgeschriebene Dienstprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Rechtskundiger Dienst im Bundesministerium für Justiz

§ 22. Im rechtskundigen Dienst im Bundesministerium für Justiz (mit Ausnahme des Dienstes in Justizanstalten und in der Bewährungshilfe) ist an Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A die Richteramtprüfung abzulegen.

Sozial- und Wirtschaftsdienst

§ 23. (1) Dem Sozial- und Wirtschaftsdienst sind jene Verwaltungsdienste zuzuordnen, deren Ausübung Kenntnisse in Teilgebieten der Sozialbeziehungsweise Wirtschaftswissenschaften erfor-

dert, sofern nach der Anlage zu dieser Verordnung keine anderen Gegenstände für die betreffende Verwendung in Betracht kommen.

(2) § 12 ist auf den Gegenstand „Wirtschaftslehre“ sinngemäß anzuwenden.

Stenographendienst

§ 24. Im Stenographendienst der Parlamentsdirektion tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung der Nachweis der Beherrschung der Stenographie in dem für Parlamentsstenographen erforderlichen Ausmaß. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

Dienst an Volksbibliotheken

§ 25. (1) Im Dienst an Volksbibliotheken ist im Rahmen der schriftlichen Prüfung an Stelle der Klausurarbeit eine Hausarbeit zu verfassen und spätestens sechs Wochen vor der mündlichen Prüfung maschinschriftlich oder gedruckt in zwei Exemplaren der Prüfungskommission vorzulegen. Das Thema ist dem Gegenstand „Volksbibliothekswesen“ zu entnehmen. Themenstellung und Beurteilung der Hausarbeit obliegen einem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hiefür bestimmten Mitglied der Prüfungskommission. Eine positive Beurteilung der Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung. § 6 Abs. 3 wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(2) Bei der mündlichen Prüfung wird der Gegenstand „Volksbibliothekswesen“ durch die erfolgreiche Absolvierung des beim Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst eingerichteten Ausbildungslehrganges für Volksbibliothekare ersetzt.

Wissenschaftliche Verwendung

§ 26. (1) Auf Bedienstete in wissenschaftlicher Verwendung, für die keiner der in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Gegenstände inhaltlich in Betracht kommt, ist § 7 Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Bediensteten haben im Rahmen der schriftlichen Prüfung an Stelle einer Klausurarbeit eine Hausarbeit zu verfassen. § 25 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Thema jenem Zweig der Wissenschaften zu entnehmen ist, in dem der Bedienstete tätig ist oder tätig sein soll.

Schlußbestimmungen

§ 27. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 1981 in Kraft.

(2) Gemäß § 186 Abs. 1 BDG 1979 treten mit Ablauf des 28. Feber 1981 außer Kraft:

1. Verordnung der Bundesregierung betreffend die Prüfung für den Dienstzweig „Höherer

Ministerialdienst und höherer Verwaltungsdienst beim Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof“, BGBl. Nr. 484/1971,

2. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst, BGBl. Nr. 70/1972,
3. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst, BGBl. Nr. 103/1972,
4. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den höheren technischen Dienst, BGBl. Nr. 219/1973,
5. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz betreffend die Prüfung für den höheren Dienst an den Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, BGBl. Nr. 535/1973,
6. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz betreffend die Prüfung für den höheren Dienst an den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung, BGBl. Nr. 536/1973,
7. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz betreffend die Prüfung für den höheren Dienst an den veterinär-medizinischen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 537/1973,
8. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst, BGBl. Nr. 160/1974, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 381/1975,
9. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Prüfung für den höheren Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehr- und Versuchsanstalten, an wasserbaulichen Bundesversuchsanstalten, am Agrarwirtschaftlichen Institut und bei der Verwaltung der Bundesgärten, BGBl. Nr. 321/1974,
10. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den höheren statistischen Dienst, den gehobenen statistischen Dienst, den statistischen Fachdienst und den mittleren statistischen Dienst, BGBl. Nr. 639/1974, soweit sie noch in Geltung steht,
11. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Prüfung für den Höheren technischen Dienst beim Hauptmünzamt und bei den Behörden des Punzierungswesens, BGBl. Nr. 640/1974,
12. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den höheren Redaktionsdienst und den gehobenen Redaktionsdienst, BGBl. Nr. 39/1975, soweit sie noch in Geltung steht,

13. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Prüfung für den höheren technischen Agrardienst, BGBl. Nr. 202/1975,
14. Verordnung des Bundesministers für Verkehr betreffend die Zusatzprüfung für höhere Dienste im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, BGBl. Nr. 474/1975,
15. Verordnung der Bundesregierung betreffend die Grundausbildung und die Prüfung für den Rechtskundigen Dienst, BGBl. Nr. 222/1976.

(3) Ausbildungslehrgänge gemäß den bis zum 28. Feber 1981 geltenden Vorschriften sind, wenn sie bis zu diesem Tage noch nicht beendet wurden, nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.

(4) Bedienstete, die einen Lehrgang nach den bis zum 28. Feber 1981 geltenden Bestimmungen absolviert haben, können bis zum 31. Dezember 1981 die Dienstprüfung nach den bisherigen Vorschriften — jedoch bereits vor einem Senat der neuen Prüfungskommission — ablegen.

| | | |
|-----------|-------------|-----------|
| Kreisky | Pahr | Sekanina |
| Salcher | Staribacher | Broda |
| Rösch | Haiden | Dallinger |
| Lausecker | | Firnberg |

Anlage

Gegenstände gemäß § 7 Abs. 2

Rechtskundige Dienste:

- a) Für die rechtskundigen Dienste (mit Ausnahme des bergbehördlichen Dienstes):
 - 1 Ressortrecht (die für das Ressort des Bediensteten maßgebenden Rechtsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)
- b) für den bergbehördlichen Dienst die folgenden Gegenstände:
 - 2 Bergrecht und
 - 3 Technische Angelegenheiten des Montanwesens

Technische Dienste:

- c) für die technischen Dienste (mit Ausnahme des bergbehördlichen Dienstes) nach Wahl der Dienstbehörde einen oder zwei der nachstehend angeführten Gegenstände; werden zwei Gegenstände bestimmt, hat die Dienstbehörde bei einem davon festzulegen, daß er nur in Grundzügen zu prüfen ist:
 - 4 Atomenergietechnik
 - 5 Automationsunterstützte Datenverarbeitung

- 6 Bauwesen
- 7 Bodenreform und Grundverkehr
- 8 Buchdruck und Reproduktionsverfahren
- 9 Chemie (unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)
- 10 Eisenbahnwesen
- 11 Elektrische Energietechnik und Technik der Fernwärmeversorgung
- 12 Elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik
- 13 Energiewirtschaft und Energiepolitik
- 14 Gas- und Feuerungstechnik
- 15 Gewerbeteknik
- 16 Grundbuch und Katasterwesen
- 17 Heeresbau-, Pionier- und Vermessungswesen
- 18 Heereskraftfahr- und Maschinenwesen
- 19 Hochbau
- 20 Hydrologie und Hydrographie
- 21 Kraftfahrwesen
- 22 Kriminaltechnik (unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)
- 23 Luftfahrtwesen
- 24 Luftwaffenwesen
- 25 Maschinenbau
- 26 Methoden der Planung und Modellherstellung
- 27 Münzwesen
- 28 Normenwesen
- 29 Physik (unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)
- 30 Post- und Fernmeldewesen
- 31 Punzierungswesen
- 32 Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung
- 33 Schieß- und Sprengmittelwesen
- 34 Schifffahrtswesen
- 35 Straf- und Zivilrecht für den kriminaltechnischen Dienst
- 36 Strahlenschutz
- 37 Straßen- und Brückenbau
- 38 Technik der Nutzung erneuerbarer Energieträger
- 39 Technisches Versuchswesen
- 40 Technologische Bewertung
- 41 Umweltschutz
- 42 Vermessungswesen
- 43 Waffen- und Munitionswesen
- 44 Wasserbau und Wasserwirtschaft
- 45 Wasserbiologie und Abwasserforschung

- | | |
|--|--|
| <p>46 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung</p> <p>47 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz</p> <p>48 Wildbach- und Lawinerverbauung</p> <p>49 Wohn- und Siedlungswesen</p> <p>d) für den bergbehördlichen Dienst die in Z 2 und 3 angeführten Gegenstände</p> <p>Sonstige Dienste:</p> <p>e) für den Dienst im Agrar- und Ernährungswesen Grundzüge des in Z 1 angeführten Gegenstandes und den Gegenstand</p> <p>50 Landwirtschaft (einschließlich Ernährungswesen)</p> <p>f) für den Redaktionsdienst die folgenden Gegenstände:</p> <p>51 Massenmedien und Medienrecht</p> <p>52 Institutionen, die für die redaktionelle Tätigkeit von Bedeutung sind</p> <p>g) für den Sozial- und Wirtschaftsdienst Grundzüge des in Z 1 angeführten Gegenstandes und nach Wahl der Dienstbehörde einen der nachstehend angeführten Gegenstände:</p> <p>53 Wirtschaftslehre (die für das Ressort des Bediensteten maßgebenden Be-</p> | <p>reiche der Betriebs- und Volkswirtschaft und der Statistik)</p> <p>54 Sozialpolitik</p> <p>h) für den statistischen Dienst die folgenden Gegenstände:</p> <p>55 Theorie und Technik der Statistik</p> <p>56 Organisation und rechtliche Grundlagen der amtlichen Statistik und</p> <p>57 Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialpolitik</p> <p>i) für die übrigen Verwendungen nach Wahl der Dienstbehörde einen der nachstehend angeführten Gegenstände:</p> <p>58 Archivwesen</p> <p>59 Arzneimittelwesen</p> <p>60 Forstwesen</p> <p>61 Gesundheitswesen</p> <p>62 Lebensmittelwesen</p> <p>63 Restaurierung, Konservierung und Technologie</p> <p>64 Schulrecht</p> <p>65 Stenographendienst</p> <p>66 Veterinärwesen</p> <p>67 Volksbibliothekswesen</p> <p>68 Zoologie</p> |
|--|--|

469. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 16. Oktober 1980, mit der die Suchtgiftverordnung 1979 geändert wird (Suchtgiftverordnungs-novelle 1980)

Auf Grund der Einzigen Suchtgiftkonvention, BGBl. Nr. 531/1978, und der §§ 1 und 7 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 319/1980 wird verordnet:

Artikel I

Die Suchtgiftverordnung 1979, BGBl. Nr. 390, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 Z 1 des Suchtgiftgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 1 Z 1 des Suchtgiftgesetzes)“ zu ersetzen.

5. In Anhang I sind einzufügen:

a) zwischen den Stoffen Racemorphan und Thebacon der Stoff
 „Sufentanil N -[4-(Methoxymethyl)-1-[2-(2-thienyl)äthyl]-4-piperidiny]- N -phenyl-propionamid“

b) zwischen den Stoffen Thebain und Trimeperidin der Stoff
 „Tilidin (\pm) -trans-2-Dimethylamino-1-phenyl- Δ^3 -cyclohexen-1-carbonsäureäthylester.“

2. In § 2 Abs. 4 erster Satz ist die Anführung „§ 2 Abs. 3 und 4 des Suchtgiftgesetzes“ durch die Anführung „§ 3 Abs. 3 und 4 des Suchtgiftgesetzes“ zu ersetzen.

3. In § 8 ist der Klammerausdruck „(§ 4 des Suchtgiftgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 5 des Suchtgiftgesetzes)“ zu ersetzen.

4. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Jede ärztliche oder tierärztliche Verschreibung von Suchtgiften unterliegt den besonderen Formvorschriften der §§ 13 bis 16. Bei Verschreibungen von Suchtgiften für den Bedarf einer Krankenanstalt, der durch eine Anstaltsapothek desselben Rechtsträgers gedeckt wird, sowie bei Verschreibungen von Suchtgiften für den Bedarf der Stationen innerhalb einer Krankenanstalt kann anstelle des Formblattes gemäß § 13 Abs. 1 auch ein anderes geeignetes Formblatt verwendet werden.“

6. In Anhang V sind einzufügen:

- a) zwischen den Stoffen DMT und LSD der Stoff
 „DOB β -(4-Brom-2,5,-dimethoxyphenyl)- α -methyl-äthylamin“
- b) zwischen den Stoffen Parahexyl und Psilocin die Stoffe
 „PCE N-Äthyl-(1-phenylcyclohexyl)-amin
 PHP, PCPY l-(1-Phenylcyclohexyl)-pyrrolidin“
- c) zwischen den Stoffen DOM und Tetrahydrocannabinol der Stoff
 „TCP l-[1-(2-Thienyl)cyclohexyl]-piperidin“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1980 in Kraft.

Salcher

470. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 13. Oktober 1980 gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln

Gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl.

Nr. 171/1973, wird kundgemacht, daß die folgende Einrichtung eine gesamtösterreichische Einrichtung im Sinne der genannten Bestimmung ist:

„IKEB — Institutionen katholischer Erwachsenenbildung“.

Sinowatz